

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf diese Weise könnte annähernd das gleiche Resultat erreicht werden, wie wenn sich das ganze Bataillon am Feuer betheiligte und die Gefahr eines allfälligen Munitionsmangels würde auf ein Minimum beschränkt.

Ist das Bataillon nicht aufgeschlossen, sondern steht dasselbe in Kompagniecolonnen, so daß das Sammeln der Schützen mit Zeitverlust verbunden wäre, so kann jeder Kompagniechef für sich den anempfohlenen Modus befolgen.

Desgleichen könnte jeder Gruppen- oder Schwarmchef (der bei unsern Verhältnissen die bessern Schützen nicht kennen und darum nicht bezeichnen kann) die das Schützenabzeichen tragenden Leute zum Feuern auf mittlere und ausnahmsweise auf große Distanzen anweisen, mit der Beruhigung, daß ein mit dem Munitionsverbrauch im Verhältniß stehendes Resultat erwartet werden dürfe.

Wir haben jedoch diese Schützenauszeichnung nicht und deshalb soll das Feuer auf große Distanz den Schützenbataillonen vorzugsweise überlassen bleiben, so oft nämlich diese gerade bei der Hand sind; es dürfte daher angezeigt sein, dieselben noch stärker als bisher mit Munition zu dotiren.

Es ist selbstverständlich, daß sich das ganze Schützenbataillon am Feuer auf große Distanz betheiligen würde, da wir annehmen, die Rekrutirung der Schützen werde überall nach den richtigen Principien vorgenommen.

4) Der übermäßige Munitionsverbrauch durch die Gestattung des Weitschießens kann nur dann in ernste Berücksichtigung fallen, wenn die Truppen, wie bei Plewna, hinter starken Feldverschanzungen stehen, besonders wo zudem noch ein großes, freies Vorterrain vorhanden ist. Für solche ausnahmsweise Fälle ist es aber Sache des Armeekommandos, auch für Extra-Versorgung mit Munition bedacht zu sein, denn eine derartige Lage wird nicht von heute auf Morgen geschaffen.

Schließlich halten wir allerdings dafür, daß wir stets bei Denen lernen, die Krieg führen und den Krieg zu einem speziellen Studium machen, immerhin aber sollen wir bei Einführung so wichtiger Neuerungen unsere speziellen Verhältnisse niemals außer Acht lassen. *)

L—s.

Seuchensfestigkeit und Constitutionskraft und ihre Beziehungen zum spezifischen Gewicht des Lebenden, von Gustav Jäger, Dr. med., Professor in Stuttgart und Hohenheim. Leipzig, 1878. Ernst Günther's Verlag. Preis 3 Fr.

Die Schrift dürfte im jetzigen Augenblick um so mehr die Aufmerksamkeit der Herren Militärärzte verdienen, als die Menschheit von einer furchtbaren Geißel, „der Pest“, bedroht ist, und der Herr Verfasser eine neue Theorie über die Ursachen der Ansteckung aufstellt. In der Hauptsache vertritt er die Ansicht: Je trockener die Gewebe, desto ge-

sunder der Mensch, je weniger empfänglich für Ansteckung, welche bei Seuchen durch Mittheilung von Pflanzenparasiten, namentlich Spaltpilzen, geschieht.

Etwas eigenthümlich scheint die Darlegung, wie die Seuchensfestigkeit (resp. Trockenheit) zum Volumen und Gewicht des Körpers im Verhältniß stehen soll. — Um das Volumen zu bestimmen, werden 5 Messungen (Kopf, Brust, Bauch, Knie und Waden) vorgenommen. — Die Entwässerung der Gewebe und damit die Vermehrung der Seuchensfestigkeit will der Herr Verfasser durch Turnen, Schwitzen und Abführen erzielen. — Je freier der Mensch von Fett und Wasser ist, desto besser soll er sich gegen die Seuchenkeime, die Spaltpilze, wehren können, weil solche in concentrirter Gewebeflüssigkeit sich schwer oder gar nicht entwickeln.

Der Gebirgskrieg von Franz Freiherrn von Kuhn, k. k. Feldzeugmeister. Mit 3 Karten. Zweite Auflage. Wien. Verlag von L. W. Seidel. 1878. Preis 7 Fr. 50 Cents.

Die erste Auflage des vorliegenden gebiegenen Werkes haben wir im Jahrg. 1871 S. 51 dieser Zeitschrift ausführlich und in anerkennendem Sinne besprochen. Wir haben damals darauf hingewiesen, daß die Arbeit eines Generals, der selbst im Gebirgskrieg Tüchtiges geleistet, besonderes Interesse biete.

Die neue Auflage, mit Ausnahme einer kleinen Vermehrung durch eine Abhandlung über die Vertheidigung des Balkans, ist fast unverändert geblieben, denn die Grundsätze für den Gebirgskrieg bleiben eben, als dem innersten Wesen der Dinge entnommen, für alle Zeiten die gleichen. Es sind die gleichen, nach denen s. B. Herzog Rojan im Veltlin, General Lecourbe in der Schweiz, Zumalacaregui in den baskischen Provinzen und General Kuhn 1866 in Tirol gehandelt hat.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Vom Bundesrathe ist gewählt worden: als Kanzlist der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung: Hr. Artillerie-Leutnant Leo Bürkli, von Zürich, in Lengzburg.

— (Silberne Ehrenbecher als Belohnung) haben, wie die Zeitungen berichten, von dem eidg. Militär-Departement erhalten: die Schützengesellschaft Solothurn und der Infanterieschießverein Schaffhausen, als Anerkennung für zweckmäßig und genau nach der Vorschrift der offiziellen Anleitung zum Zielschießen durchgeführtes Bedingungschießen.

— (Die Militärschulen), welche im laufenden Jahre stattzufinden haben, sind vom Bundesrathe festgesetzt worden.

— (Neue Bestimmungen über die besondern Schießübungen der Infanterie) hat der Bundesrath aufgestellt, auch eine Verordnung über Ertheilung von Urlaub an eidg. Beamte und Angestellte erlassen. — Diese Beschlüsse werden nächstens in der amtlichen Gesefsammlung erscheinen. — Wir werden dieselben später auch in unserm Blatte, entweder vollinhaltlich oder auszugsweise bringen.

— (Militärpflichtersaß.) Da bei Anwendung des Gesetzes über Militärpflichtersaß vom 27. Augustmonat 1878 eine große Zahl von Refusoren an den Bundesrath gerichtet

*) Wir geben den Artikel unverändert wie er uns eingesendet wurde, bemerken aber, daß wir nicht in allen Einzelheiten die Ansichten des Herrn Verfassers theilen. D. R.